

## Kreis Lippe

### **Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Zt. geltenden Fassung

Die Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH hat mit Schreiben vom 15.05.2019 eine wasserrechtliche Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Donop in einer Gesamtmenge von 40.000 m<sup>3</sup>/Jahr sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus demselben Brunnen in einer Gesamtmenge von 20.000 m<sup>3</sup>/Jahr beantragt. Das Wasser soll zur Versorgung der Abnehmer mit Trink- und Brauchwasser gebraucht werden.

Für die Zutageförderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 40.000 m<sup>3</sup>/Jahr aus dem v. g. Brunnen war mit Bescheid vom 07.09.1993 eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden, die bis zum 31.08.2018 befristet war. Hintergrund für die beantragte Erhöhung der maximal zulässigen Entnahmemenge sind die erhöhten Sulfatgehalte im Trinkwasser der Quelle Rothenborn, die durch Verschneidung mit Wasser aus dem Brunnen Istrup abgesenkt werden. Das so verwendete Wasser steht nicht mehr für die Versorgung des Gebiets Großenmarpe zur Verfügung. Die beantragte zusätzliche Entnahmemenge soll die Versorgung des Gebiets Großenmarpe sicherstellen.

Das Vorhaben wurde gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG i. V. m. Ziff. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine seit Jahrzehnten betriebene Grundwasserförderung. Es werden keine neuen Anlagen errichtet. Die zulässige Gesamtfördermenge soll gegenüber der bisherigen Bewilligung um 20.000 m<sup>3</sup>/a erhöht werden. Dennoch sind nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Insbesondere sind aus fachlicher Sicht keine Auswirkungen auf das östlich des Brunnens gelegene Biotop BK-4020-459 durch eine Veränderung der Fördermenge zu erwarten.

Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben, sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) unter: „Bekanntmachungen aus dem Bereich Umwelt und Energie – Wasser – Umweltverträglichkeitsprüfung“ abrufbar.

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Fachbereich 4 – Umwelt und Energie  
FG 680 Umweltrecht und Controlling  
Im Auftrag

gez. Vahle